

# **Rechtsverordnung der Gemeinde Dettenheim über die Benutzung des Baggersees „Pfander“ auf der Gemarkung der Gemeinde Dettenheim**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S.389) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (Gesetzblatt S. 26, 43) in seiner Sitzung am 21.04.2026 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## **1. Abschnitt**

### **Benutzung des Sees und des Seeuferbereichs**

#### ***§ 1 Geltungsbereich***

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Wasserbereich des Baggersees „Pfander“ auf der Gemarkung Dettenheim, Gewinn Landgrabenstücker sowie für den Seeuferbereich des Baggersees.

Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung umfasst das Grundstück Flst.Nr. 2017. Die Grenze dieser Rechtsverordnung ist in einer Karte im Maßstab 1:2000 eingetragen. Die Karte (Anlage 1) ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Dettenheim, Bächlestraße 33, Zimmer 118/119 niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

- (2) Der Wasserbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 2017. Die Wasserfläche ist in der Karte gem. § 1 Absatz 1 im Maßstab 1:2000 blau dargestellt.
- (3) Der Badebereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Flst.Nr. 2017 und ist in der Karte gem. § 1 Absatz 1 im Maßstab 1:2000 entsprechend dargestellt. Der Badebereich zählt zum Seeuferbereich.
- (4) Der Seeuferbereich besteht aus Zonen der Abbau- und Förderanlagen, des Gemeingebrauchs (Badebereich), des Naturschutzes und der Angelzone.
- (5) Unabhängig von der Zoneneinteilung erfolgt die Benutzung des Seeuferbereichs auf eigene Gefahr.

#### ***§ 2 Verbotene Handlungen***

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 Abs. 4 sind folgende Handlungen untersagt:
1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen,
  2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Parkflächen in der Zeit von 22.00 Uhr bis

07.00 Uhr,

3. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
4. das Abbrennen von offenen Feuern und das Grillen,
5. ganzjährig das Laufenlassen von Hunden sowie in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres das Mitbringen von Tieren aller Art im Bereich der Liegewiese und des Badestrandes,
6. das Füttern von Wasservögeln, auch auf dem Gewässer,
7. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen,
8. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
9. Abfälle jeder Art in das Wasser oder auf die Uferbereiche zu werfen bzw. dort zurückzulassen,
10. Ruhestörender Lärm, auch beim Benutzen von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten,
11. das Befahren mit Kraftfahrzeugen oder Krafträdern jeglicher Art einschließlich Mofas; hiervon ausgeschlossen sind Fahrzeuge des Baggerbetriebs, des Unfallrettungs- und Aufsichtsdienstes.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten in der Zeit vom 01.04. bis 30.09.,
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen, z.B. Quads
3. das Zelten und Nächtigen
4. das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen sowie sonstigen Unterkunftseinrichtungen.

## **2. Abschnitt**

### **Regelung des Gemeingebrauchs**

#### ***§ 3 Geltungsbereich und Haftungsausschluss***

- (1) Die Nutzung des Badebereichs § 1 Abs. 3 und des Seeuferbereichs § 1 Abs. 4 erfolgt auf eigene Gefahr im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Eine eventuelle Haftung der Gemeinde bestimmt sich ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für
  1. den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken,
  2. den Verlust von Geldwertsachen und sonstigen Gegenständen,

3. sonstigen Schäden, die dem Benutzer durch Dritten zugefügt wurden.
- (4) Eine Schadensersatzpflicht für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar waren, wird nicht übernommen.
- (5) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen.

#### **§ 4 Beschränkungen und Verbote**

- (1) Das Baden und Sporttauchen ist im Rahmen der folgenden Bestimmungen erlaubt:
  1. Die flachen Schilfzonen am Ufer des Sees sind zu meiden.
  2. Badende und Taucher haben sich so zu verhalten, dass niemand gestört wird.
  3. Das Baden und Sporttauchen ist nur im Badebereich erlaubt.
  4. In der Zeit vom 01.10. bis 31.03. ist das Baden und Sporttauchen verboten.
  5. Das Sporttauchen mit Pressluftgeräten ist in der Zeit zwischen 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr verboten.
  6. Das Sporttauchen mit Pressluftgeräten ist nur in einer Gruppe von mindestens zwei Personen erlaubt.
  7. Kompressoren zum Auffüllen der Taucherflaschen dürfen weder am See noch auf den Parkplätzen betrieben werden.
  8. Zum Sporttauchen sind nur Personen berechtigt, die im Besitz eines Tauchpasses sind.
- (2) Das Befahren des Baggersees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret- und Paddelboote sowie Stand Up Paddle Boards) und Fahrzeuge, die der Fischerei dienen, zulässig.
- (3) Im Baggersee sind folgende Handlungen verboten:
  1. das Mitführen von Harpunen,
  2. das Baden von Hunden und Pferden,
  3. die kommerzielle Nutzung (z.B. durch Tauchschulen),
  4. das Surfen und Segeln.
- (4) Die Benutzung des Baggersees im Bereich der Abbau- und Förderanlagen sowie der ausgewiesenen Schutzzonen ist verboten.
- (5) Das Betreten oder Benutzen aller dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und dergleichen ist Unbefugten untersagt.
- (6) Die Benutzung der gesamten Naturzone vom Südostufer bis zum Nordostufer des Sees ist untersagt.
- (7) Das Betreten des Westufers ist ausschließlich zum Angeln gestattet.

- (8) Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit des Badens im Baggersee sind Nichtschwimmer von der Nutzung ausgeschlossen.
- (9) Von der Benutzung des Baggersees ebenfalls ausgeschlossen sind:
- a) Personen, die unter Einfluss beruhigender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Hunde und Pferde mit sich führen.
  - c) Personen mit offenen Wunden
  - d) Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten
- (10) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen ist die Nutzung des Baggersees nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (11) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Baggersee nur unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Erwachsenen benutzen.
- (12) Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit ist das Betreten des zugefrorenen Sees und der Gebrauch des Gewässers als Eisbahn verboten.

### **§ 5 Angeln**

- (1) Am Baggersee ist das Angeln entsprechend der jeweils abgeschlossenen Pachtverträge erlaubt.
- (2) Das Angeln ist in der ausgewiesenen Zone am Westufer gestattet.
- (3) In der Zeit vom 15.02. bis 30.06. muss bei der Bootsbefischung ein Abstand von 20-30 Meter zum Ufer eingehalten werden.

### **§ 6 Ausschluss**

Das Bürgermeisteramt kann Personen, die erheblich oder wiederholt

1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  2. andere Besucher belästigen oder
  3. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen,
- von der Benutzung des Baggersees zeitweise oder dauernd ausschließen.

### **§ 7 Vorsichtsmaßnahmen**

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Baggersees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
  - a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,

- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
- c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

(2) Besondere Hinweise:

1. Die Uferböschungen fallen zum Teil plötzlich steil ab. Die Wassertiefe beträgt bis zu 20 m.
2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen).
5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die vom Baggerbetrieb oder sonstigen Fremdkörpern herrühren.
6. Scherben und andere spitze Gegenstände am Ufer oder im Wasser können Verletzungen verursachen.
7. Wasserpflanzen können Schwimmer gefährden.

### **3. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 8 Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

##### **§ 9 Aufsicht**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht ständig aufsichtsführendes Personal eingesetzt wird. Eine Wasseraufsicht besteht nicht, auch wenn gelegentlich DLRG- und DRK-Helfer anwesend sind.

##### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt oder die entsprechende Parkgebühr nicht entrichtet hat,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr auf den Parkplätzen abstellt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrzeuge wäscht,

4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Feuer abbrennt oder grillt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Hunde laufen lässt oder seine Tiere auf der Liegewiese oder am Badestrand bei sich führt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Wasservögel füttert
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Böschungen außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen betritt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 Abfälle jeder Art in das Wasser oder auf die Uferbereiche wirft oder zurücklässt
10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 die Ruhe durch Lärm stört, auch durch Benutzen von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten.
11. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern jeglicher Art einschließlich Mofas fährt,
12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet,
13. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt,
14. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet oder nächtigt,
15. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen, Wohnmobile oder sonstige Unterkunftseinrichtungen aufstellt,
16. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Badezone taucht oder badet,
17. entgegen § 4 Abs. 1 gegen das Wintertauch- und Badeverbot (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) oder das Nachtauchverbot (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) verstößt,
18. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 nicht in einer Gruppe von mindestens zwei Personen taucht,
19. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 Kompressoren zum Auffüllen von Taucherflaschen am See oder auf den Parkplätzen betreibt
20. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 taucht, ohne im Besitz eines Tauchpasses zu sein,
21. entgegen § 4 Abs. 2 den Baggersee mit nicht zugelassenen Fahrzeugen befährt,
22. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Harpunen mitführt,
23. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Hunde oder Pferde im Baggersee baden lässt,
24. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 den Baggersee kommerziell nutzt (z.B. Tauchschule),
25. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 auf dem Baggersee surft oder segelt.
26. entgegen § 4 Abs. 4 den Baggersee im Bereich der Abbau- und Förderanlage, sowie der ausgewiesenen Schutzzone benutzt,
27. entgegen § 4 Abs. 5 die dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und dergleichen betritt oder benutzt,

28. entgegen § 4 Abs. 6 die gesamte Naturzone vom Südostufer bis zum Nordostufer des Sees benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 27.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch vom Baggersee Rußheim außer Kraft.

Dettenheim, den 24.04.2026



Frank Bolz  
Bürgermeister

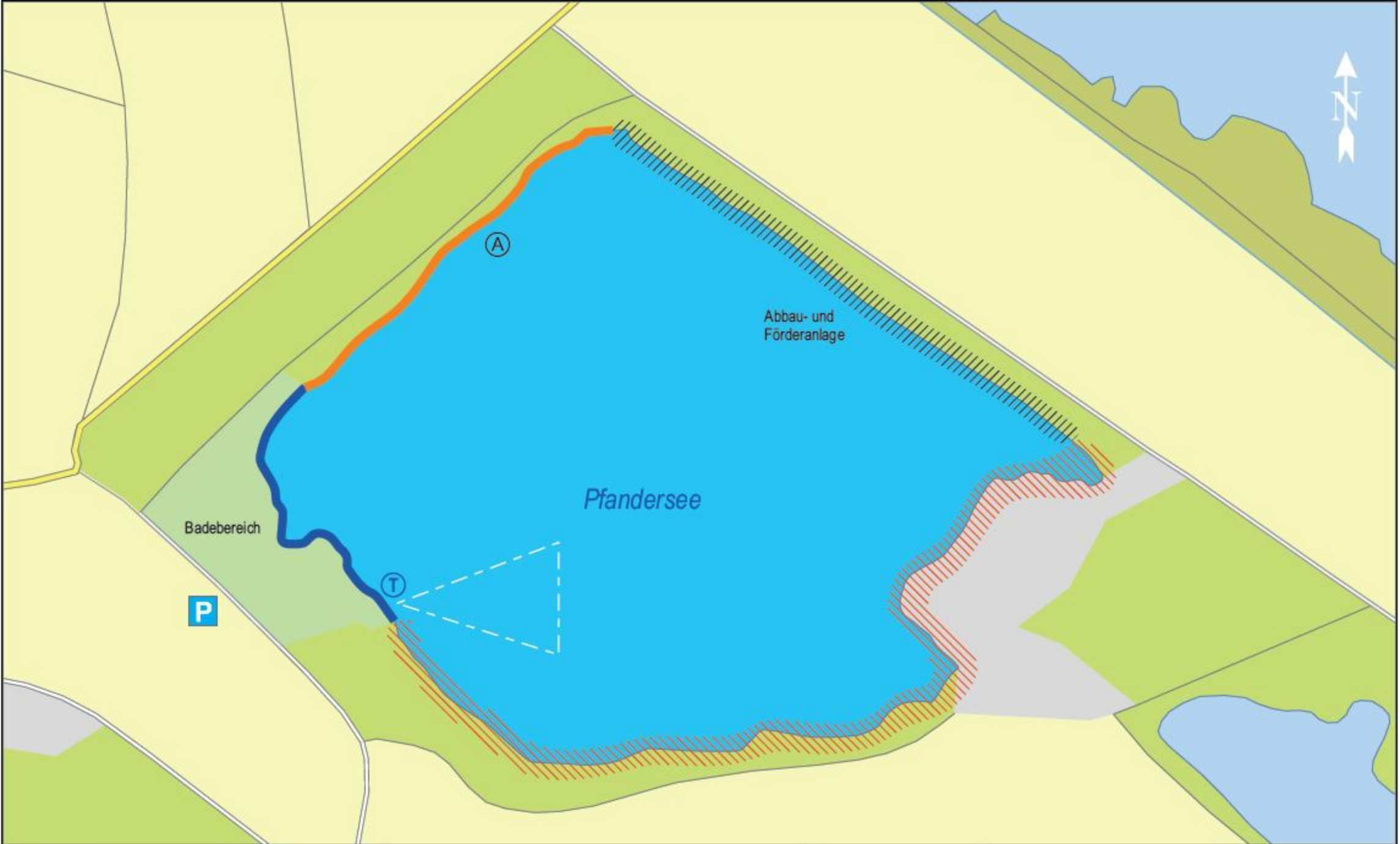
### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden oder zustande gekommen sind, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Dettenheim innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Legende**

- A Angelufer  
Angeln nur von ausgewiesenen Plätzen
- T Tauchereinstieg
- P Parken
- Baggersee Pfandersee
- sonstige Gewässer
- Badeufer

- Grünland
- Sport- Freizeit und Erholungsfläche
- Gehölz

- Schutzzone für Naturschutz  
Laichzone  
Es gilt Tauch- und Badeverbot, sowie Angelverbot vom Ufer
- Privatgelände
- Landwirtschaft

- Straße
- befestigter Fahrweg
- Fuß- und Radweg